

Kleine Anfrage

der Abg. Manfred Kern und Alexander Salomon GRÜNE

und

Antwort

des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Der digitale Weg ins Museum – und zu den Archiven: Bildrechte

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Ist der Landesregierung die unter anderem auch von der Staatsgalerie Stuttgart mitgezeichnete „Münchener Note“ bekannt, in der Kulturinstitutionen auf die Schwierigkeiten hinweisen, urheberrechtlich geschützte Bilder aus ihren Beständen im Internet zu präsentieren?
2. Wie sieht derzeit die Rechtslage aus, wenn ein Museum oder ein Archiv Sammlungsbestände im Internet präsentieren möchte, bezogen einerseits auf gemeinfreie und andererseits auf urheberrechtlich geschützte Werke?
3. Kann die Landesregierung Aussagen dazu treffen, welcher Anteil der Bestände der Landesmuseen jeweils unter urheberrechtlichen Schutz fällt, welcher Anteil der Bestände der Einrichtungen bisher digitalisiert ist, welcher Anteil online präsentiert wird, und in welchem Umfang diesbezüglich bisher jeweils schon jährlich Zahlungen an die Verwertungsgesellschaft (VG) Bild-Kunst für Online-Bildrechte anfallen?
4. Inwieweit stellen Museen und staatliche Archive im Land Digitalisate der Bestände in Formaten zur Verfügung, die beispielsweise durch Wikipedia weiter verwendet werden können?
5. Gibt es eine Zusammenarbeit der Landesmuseen und -archive mit Wikipedia oder vergleichbaren Initiativen?
6. Sind der Landesregierung Beispiele dafür bekannt, wie Museen mit privaten Trägern oder in anderen – auch außereuropäischen – Ländern, die ihre Bestände weitgehend komplett im Netz präsentieren, die urheberrechtlichen und Lizenzfragen lösen?

7. Welche Regelungen haben die Landesmuseen derzeit jeweils hinsichtlich der Frage „Fotografieren im Museum“ für den privaten bzw. für den kommerziellen Gebrauch getroffen?
8. Plant die Landesregierung, das Thema „Bildrechte“ – samt der Frage eines fairen Ausgleichs für Urheber und möglicherweise Erben – im Rahmen der Digitalisierungsstrategie weiter zu bearbeiten?
9. Welche Überlegungen gibt es im Land hinsichtlich der Frage einer Langzeitarchivierung von Digitalisaten der Museen und Archive?

01.10.2018

Manfred Kern, Salomon GRÜNE

Begründung

Ein wichtiges Element auf dem Weg der Museen in das digitale Zeitalter ist die Digitalisierung der Bestände. Sofern die Bestände nicht gemeinfrei sind, stellen sich dabei urheberrechtliche Fragen. Kunsteinrichtungen machten im Frühjahr 2018 in der „Münchener Note“ auf die Bedeutung dieser Thematik aufmerksam.

Antwort*)

Mit Schreiben vom 26. Oktober 2018 Nr. 52-7961.03/73/1 beantwortet das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration und dem Ministerium der Justiz und für Europa die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Ist der Landesregierung die unter anderem auch von der Staatsgalerie Stuttgart mitgezeichnete „Münchener Note“ bekannt, in der Kulturinstitutionen auf die Schwierigkeiten hinweisen, urheberrechtlich geschützte Bilder aus ihren Beständen im Internet zu präsentieren?*

Die sogenannte Münchener Note ist dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst bekannt. Sie beschreibt aus dessen Sicht grundsätzlich zutreffend die Probleme, die sich aus der derzeitigen Rechtslage für Kulturinstitutionen bei der öffentlichen Zugänglichmachung für nichtkommerzielle Zwecke von Werken über das Internet für die interessierte Öffentlichkeit ergeben.

2. *Wie sieht derzeit die Rechtslage aus, wenn ein Museum oder ein Archiv Sammlungsbestände im Internet präsentieren möchte, bezogen einerseits auf gemeinfreie und andererseits auf urheberrechtlich geschützte Werke?*

Gemeinfreie Werke, für die – 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers – kein Urheberrechtsschutz mehr besteht, können grundsätzlich in digitaler Form öffentlich zugänglich gemacht werden, soweit dem keine anderen Rechte Dritter entgegenstehen. Mit dem zum 1. März 2018 in Kraft getretenen Urheberrechtswissenschaftsgesetz (UrhWissG) konnte auf Initiative der Länder erreicht werden, dass Museen und andere Gedächtnisinstitutionen befugt sind, digitale Archivkopien von urheberrechtlich geschützten Werken ihrer Sammlungen herzustellen. Die

*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

darüber hinausgehenden Vorschläge der Länder, die im Gesetzgebungsverfahren des UrhWissG an den Bund adressiert worden waren, konnten allerdings noch nicht durchgesetzt werden. So ist es weiterhin den Museen nicht möglich, ohne Zustimmung der Rechteinhaber urheberrechtlich geschützte Werke ihrer Sammlungen zur kulturellen Bildung der Öffentlichkeit in digitaler Form öffentlich zugänglich zu machen. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst wird diese Frage sowie weitere noch nicht im UrhWissG berücksichtigte Forderungen der Länder zur gegebenen Zeit und in geeigneter Form wieder auf die Tagesordnung setzen.

Im Rahmen der Digitalisierungsstrategie des Landesarchivs werden gemeinfreie Werke digitalisiert und ohne Einschränkungen im Internet präsentiert. Die Rechtsgrundlage hierfür ist eindeutig und ausreichend.

Bezogen auf Archivgut des 20. Jahrhunderts behindert das geltende Urheberrechtsgesetz dagegen die Umsetzung der Digitalisierungsstrategie erheblich. In digitalisierungswürdigen Akten des 20. Jahrhunderts sind vielfach Unterlagen (beispielsweise Fotos, Karten oder Pläne) vorhanden, die einem urheberrechtlichen Schutz unterliegen, einen solchen Schutz vermuten lassen oder bei denen nicht geklärt ist, ob ein urheberrechtlicher Schutz besteht bzw. wer der Rechteinhaber sein könnte. Die Prüfung zahlreicher Einzeldokumente und die gegebenenfalls erforderliche Einholung der Nutzungs- und Verwertungsrechte sind mit erheblichem Aufwand verbunden, der vom Landesarchiv nur in besonderen Einzelfällen geleistet werden kann.

Die von Forschung und Bildung dringend gewünschte umfangreiche, systematische Digitalisierung von Unterlagen aus zentralen Epochen der deutschen Geschichte – Erster Weltkrieg, Weimarer Republik, NS-Diktatur – wird durch die geltenden Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes sehr erschwert oder sogar verhindert. Bei Archivgut aus der Zeit nach 1947 ist regelmäßig von urheberrechtlich geschützten Inhalten auszugehen, sodass aufgrund der Rechtslage eine systematische Digitalisierung großer Umfänge nicht möglich ist.

Schnelle Lösungen dieser Problematik sind derzeit nicht in Sicht. Das Landesarchiv ist in den derzeit laufenden „Dialog Lizenzierungsplattform“ des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) eingebunden und hat die archivischen Anliegen in diesem Punkt bereits eingebracht.¹

Bei seiner derzeitigen Praxis der Bereitstellung von Digitalisaten setzt das Landesarchiv den Open-Access-Gedanken möglichst weitgehend um:

- Gängiger Rechtsauffassung entsprechend reklamiert das Landesarchiv trotz teils aufwendiger Reproduktionsverfahren keine eigenen urheberrechtlichen Schutzrechte an digitalisiertem Archivgut bei gemeinfreien Vorlagen.
- Zudem werden urheberrechtlich geschützte Digitalisate, zu denen das Landesarchiv über die Verwertungsrechte verfügt, unter der Urheberrechtslizenz CC-BY zur Verfügung gestellt. Die Urheberrechtslizenz CC-BY erfordert die Namensnennung der Urheberin bzw. des Urhebers bei jeder Nutzung.

3. Kann die Landesregierung Aussagen dazu treffen, welcher Anteil der Bestände der Landesmuseen jeweils unter urheberrechtlichen Schutz fällt, welcher Anteil der Bestände der Einrichtungen bisher digitalisiert ist, welcher Anteil online präsentiert wird, und in welchem Umfang diesbezüglich bisher jeweils schon jährliche Zahlungen an die Verwertungsgesellschaft (VG) Bild-Kunst für Online-Bildrechte anfallen?

Der Anteil der unter Urheberrechtsschutz stehenden Bestände variiert bei den Landesmuseen in Abhängigkeit vom jeweiligen Sammlungsinhalt und -schwerpunkt. So liegen beim Archäologischen Landesmuseum und den natur- und völkerkundlichen Museen praktisch keine Bestände vor, die unter urheberrechtlichen Schutz fallen. Bei den kulturgeschichtlichen Museen beträgt der Anteil an urhe-

¹ Der Dialogprozess wird bis Sommer 2019 weitergeführt.
https://www.bmjv.de/DE/Veranstaltungen/Anmeldeportal/Events/Dialog_Lizenz/Dokumente/Dialog_Lizenz_Dokumente_node.html [Abruf 10. Oktober 2018].

berrechtlich geschützten Exponaten ca. 3 bis 13 Prozent; bei den Bildarchiven wurde den Museen für ca. 60 Prozent der Bestände die allgemeinen Nutzungsrechte durch Verträge übertragen. Bei den Kunstmuseen lässt sich nicht allgemein beziffern, wie hoch der Anteil ist, weil die Bildrechte erst bei Veröffentlichung der Arbeiten geprüft werden. Grundsätzlich ist von einem Anteil von ca. 17 Prozent auszugehen.

Der Digitalisierungsgrad der Bestände ist in den einzelnen Häusern sehr unterschiedlich und bewegt sich zwischen zwei und 100 Prozent.

Lediglich zwei Landesmuseen verfügen über keine Onlinepräsentation ihrer Bestände. Bei den übrigen bewegt sich der Anteil zwischen 0,4 und 10 Prozent.

Zahlungen an die Verwertungsgesellschaft (VG) Bild-Kunst für Online-Bildrechte fallen bei den Landesmuseen mehrheitlich nicht oder nur in geringfügigem Umfang an. Lediglich die beiden Kunstmuseen entrichten regelmäßig jährliche Zahlungen für Werke von Künstlerinnen und Künstlern, die über die VG Bild-Kunst vertreten werden. Die Beträge belaufen sich dabei im Jahr 2018 auf jeweils maximal ca. 2.500 Euro.

4. Inwieweit stellen Museen und staatliche Archive im Land Digitalisate der Bestände in Formaten zur Verfügung, die beispielsweise durch Wikipedia weiter verwendet werden können?

Die staatlichen Museen stellen mehrheitlich eine Auswahl ihrer Digitalisate ihrer Bestände zum Download durch Dritte zur Verfügung. Diese werden in unterschiedlichen Formaten und unterschiedlichen Lizenzen angeboten.

Die online frei verfügbaren Digitalisate des Landesarchivs werden Nutzerinnen und Nutzern im Format JPG zur Verfügung gestellt. Beim Download von Digitalisaten steht darüber hinaus das Format PDF zur Verfügung. Ein Teil der illustrativen Zwecken dienenden Thumbnail-Vorschaubilder liegt im Format PNG vor.

Die Nutzungsbedingungen des Landesarchivs gestatten eine Weiterverwendung und Weitergabe der Digitalisate. Für die Weiterverwendung durch Dritte wird neben dem Einzeldownload von Digitalisaten auch ein PDF-Download mehrerer Digitalisate angeboten.

Ziel ist es, dass durch die beigegebenen Metadaten die Herkunft der Digitalisate transparent bleibt.

5. Gibt es eine Zusammenarbeit der Landesmuseen und -archive mit Wikipedia oder vergleichbaren Initiativen?

Die Wikipedia-Community macht bereits seit langem regelmäßig und immer wieder auch intensiv Gebrauch von Digitalisaten des Landesarchivs. Nur ein kleiner Teil der Museen arbeitet vereinzelt mit Wikipedia und ähnlichen Portalen zusammen.

Auf der WikiCon, dem jährlichen Treffen der Wikipedianerinnen und Wikipedianer, hielt im September 2016 der Leiter der Grundsatzabteilung des Landesarchivs die Eingangs-Keynote über die Chancen einer Zusammenarbeit von Archiven und Wikipedia/Wikimedia. Nach weiteren, daraus resultierenden regelmäßigen Gesprächen steht das Landesarchiv aktuell mit Wikimedia Deutschland mit dem Ziel einer Zusammenarbeit in Kontakt.

6. Sind der Landesregierung Beispiele dafür bekannt, wie Museen mit privaten Trägern oder in anderen – auch außereuropäischen Ländern, die ihre Bestände weitgehend komplett im Netz präsentieren, die urheberrechtlichen und Lizenzfragen lösen?

Museen oder Sammlungen, die ihre Bestände weitestgehend oder vollständig im Internet präsentieren, agieren in aller Regel mit gemeinfreien Werken, d.h. mit Werken, deren urheberrechtlicher Schutz 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers endet. Ansonsten muss mit den jeweiligen Rechteinhabern über die Nutzungsbe-

dingungen verhandelt werden; entweder sind Lizenzgebühren, z. B. an die VG-Bild, zu entrichten oder die Rechteinhaber genehmigen eine Abbildung im Internet ohne Abgabe. Ein Beispiel für letzteres ist das Bildarchiv des Fotografen Karl Weiß in Buchen/Odenwald, für das die Erben dem Bezirksmuseum Buchen die Nutzungsrechte schriftlich ohne Kosten für die Publikation in den Online-Plattformen Museum digital sowie LEO-BW überlassen haben. Da dieses Verfahren sehr aufwendig und – je nach dem – auch kostspielig ist, konzentrieren sich die Museen auf gemeinfreie Bilder bzw. Objektfotografien.

7. Welche Regelungen haben die Landesmuseen derzeit jeweils hinsichtlich der Frage „Fotografieren im Museum“ für den privaten bzw. für den kommerziellen Gebrauch getroffen?

In den staatlichen Museen ist das Fotografieren in den Dauerausstellungen für private Zwecke grundsätzlich erlaubt – in der Regel ohne Blitz, Stativ und Selfie-Stick. Diese Regelung gilt teilweise auch für die Sonderausstellungen, jeweils in Abhängigkeit von den Vorgaben der Leihgeberinnen und Leihgeber. Im Haus der Geschichte Baden-Württemberg ist jegliches Fotografieren nur nach Genehmigung erlaubt. Für kommerzielle Zwecke müssen Vereinbarungen mit den Museen getroffen werden und entsprechende Genehmigungen eingeholt werden. Gegebenenfalls werden hierfür Aufwandsentschädigungen in Rechnung gestellt. Das Fotografieren von Medienvertreterinnen und Medienvertretern für Presse Zwecke ist kostenfrei, muss aber im Vorfeld abgeklärt werden. Einige Museen informieren die Besucherinnen und Besucher auf der Homepage oder im Foyer an der Kasse über die Vorgaben hinsichtlich des Fotografierens. Ebenso wird darauf hingewiesen, dass die Besucherinnen und Besucher selbst für die Beachtung und Wahrung des Urheberrechts verantwortlich sind.

8. Plant die Landesregierung, das Thema „Bildrechte“ – samt der Frage eines fairen Ausgleichs für Urheber und möglicherweise Erben – im Rahmen der Digitalisierungsstrategie weiter zu bearbeiten?

Für das Urheberrecht hat nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 9 des Grundgesetzes der Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz. Eigene Initiativen der Landesregierung sind daher nur über den Bundesrat möglich. Angesichts der nur schwer in Ausgleich zu bringenden gegensätzlichen Interessen zwischen Urheberinnen und Urhebern und Nutzerinnen und Nutzern plant die Landesregierung derzeit keine eigene Gesetzesinitiative zum Thema „Bildrechte“. Die Landesregierung begleitet aber auf europäischer Ebene für den Bundesrat die Diskussion um das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt in der Ratsarbeitsgruppe geistiges Eigentum in Brüssel.

9. Welche Überlegungen gibt es im Land hinsichtlich der Frage einer Langzeitarchivierung von Digitalisaten der Museen und Archive?

Bereits im Jahr 2009 waren Vertreterinnen und Vertreter von staatlichen Museen an der Erarbeitung des spartenübergreifend konzipierten „Funktionalen Schichtenmodells zur digitalen Langzeitarchivierung in Baden-Württemberg“ beteiligt. Dieses Modell legte die theoretische Grundlage für den Aufbau von Archivierungsplattformen und Services in Baden-Württemberg.

Langzeitarchivierung im Sinne der vollumfänglichen funktionalen Langzeitarchivierung (also inklusive der Migration auf neue Formate und der Emulation von Zugriffsumgebungen für alte Formate) findet bisher an vielen Forschungsstandorten und -einrichtungen in Baden-Württemberg nur prototypisch und projektbasiert statt. Dies hat technologische, aber vor allem auch finanzielle Gründe. Etabliert hat sich dagegen das Verfahren der Bitstream-Preservation, bei dem Daten im ursprünglichen Integritäts-Zustand gehalten und auf Platten oder Bändern gespeichert werden. Für Bildformate (digitale Objektfotografie sowie Retrodigitalisate) ist dies auch sachgerecht. Für die staatlichen Museen in Baden-Württemberg existiert aktuell weder zur funktionalen Langzeitarchivierung noch zur Bitstream-Aufbewahrung ein landesweiter Service im Produktivbetrieb. Bitstream-

Preservation wird derzeit von den einzelnen Museen eigenverantwortlich organisiert.

Das Landesarchiv setzt im Rahmen der Reproduktionsverwaltung bereits seit Jahren eine Strategie zur Langzeitarchivierung von retrodigitalisiertem Archivgut um. Hierbei sind getrennte Datenhaltungen für Nutzungsdigitalisate (Webfassungen) und hochwertige Masterdigitalisate implementiert. Parallel erfolgt im Rahmen des Digitalen Magazins des Landesarchivs Baden-Württemberg (DIMAG) die Langzeitarchivierung genuin digitaler Unterlagen.

Beide Systeme werden laufend weiterentwickelt und sind an den Fortschritt der archivfachlichen und technischen Standards angepasst.

Bauer

Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kunst